

Fachwirt für den Bahnbetrieb

Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt für den Bahnbetrieb/ zur Fachwirtin für den Bahnbetrieb

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04.03.2010 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende Änderung der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt für den Bahnbetrieb/zur Fachwirtin für den Bahnbetrieb.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt für den Bahnbetrieb/zur Fachwirtin für den Bahnbetrieb nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vorhanden sind, um folgende Aufgaben eines Fachwirtes/einer Fachwirtin für den Bahnbetrieb verantwortlich wahrzunehmen:
 1. Wahrnehmen qualifizierter kaufmännischer Sachaufgaben;
 2. Wahrnehmen bahnbetriebstechnischer Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen;
 3. Wahrnehmen von Führungsaufgaben sowie Mitwirken bei der Aus- und Weiterbildung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
 - oder
 2. eine mindestens vierjährige Berufspraxisnachweist.
- (2) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer den Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ abgelegt hat und
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Eisenbahner im Betriebsdienst“ und danach eine insgesamt mindestens zweijährige Berufspraxis
 - oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens dreijährige Berufspraxis
 - oder
 3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxisnachweist.
- (3) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 2 sowie die anerkannten Ausbildungsberufe gemäß Abs. 2 Nr. 2 müssen inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen haben.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:
 1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
 2. Rechnungswesen,
 3. Recht und Steuern,
 4. Unternehmensführung.
- (3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
1. Infrastrukturplanung,
 2. Vertrieb/Trassenmanagement,
 3. Betriebsführung,
 4. Situationsbezogenes Fachgespräch.
- (4) Die „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß Abs. 2 sind schriftlich zu prüfen. Die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sind schriftlich und gemäß Abs. 3 Nr. 4 mündlich zu prüfen.

■ § 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
 2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
 3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
 4. Unternehmenszusammenschlüsse.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
 2. Finanzbuchhaltung,
 3. Kosten- und Leistungsrechnung,
 4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
 5. Planungsrechnung.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Rechtliche Zusammenhänge,
 2. Steuerrechtliche Bestimmungen.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Betriebsorganisation,
 2. Personalführung,
 3. Personalentwicklung.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |
- Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

- (6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

■ § 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Infrastrukturplanung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er den Stellenwert einer angemessenen Infrastruktur für ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), aber auch für ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie für das Gesamtunternehmen einzuschätzen weis. Er soll vorhandene Infrastruktur unter dem Ansatz der Optimierung kritisch betrachten sowie die Anpassung an den Bedarf oder Neuerstellung von Infrastruktur aus betrieblicher Sicht planen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- Rahmenbedingungen für die Infrastrukturplanung
 - Politische bzw. unternehmensstrategische Vorgaben
 - Gesetzliche Grundlagen, Finanzierungsgrundlagen
 - Berücksichtigung von Kundenwünschen
 - Betriebssicherheitliche Kriterien
 - Aspekte der Wirtschaftlichkeit
 - Schwachstellenanalyse
 - Kapazitive Schwachstellen
 - Technische Schwachstellen
 - Qualitative Schwachstellen
 - Leistungsverhalten von Strecken, Knoten und Anlagen
 - Aufgaben der Leistungsfähigkeitsuntersuchung
 - Werkzeuge und deren Anwendung
 - Interpretation der Ergebnisse
 - Maßnahmekoordination
 - Wahrnehmen der Hausherrenfunktion
 - Betriebliche Aufgabenstellung
 - Projektbegleitung
 - Finanzierungsmanagement, Freigaben
- (2) Im Qualifikationsbereich „Vertrieb/Trassenmanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mit den Produkten eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens vertraut ist und die Position dieser Produkte innerhalb des Gesamtunternehmens und in der Außenwirkung versteht. Er soll die Grundzüge der Vermarktung von Fahrplänen anwenden können sowie in der Lage sein, diese Trassen unter Beachtung von Qualitätsanforderungen zu konstruieren und koordinieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- Vertrieb
 - Diskriminierungsfreier Netzzugang
 - Kundenbetreuung
 - Trassen-/Anlagenpreissystem
 - Procedere der Trassenanmeldungen/Trassenvergabe
 - Leistungserfassung
 - Trassenkonstruktion
 - Grundlagen
 - Umsetzung bei Regel- und Sonderzügen
 - Ergebnisse
 - Trassenkoordination
 - Grundlagen
 - Umsetzung bei Regel- und Sonderzügen
 - Ergebnisse
 - Qualitätsmanagement
 - Definition
 - Einfluss- und Messgrößen
 - Qualitätssicherung im Unternehmensprozess Fahrplanerstellung
- (3) Im Qualifikationsbereich „Betriebsführung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Bedeutung einer sicheren, pünktlichen und wirtschaftlichen Betriebsführung für das Gesamtunternehmen und für seine Kunden kennt und sich dieser Bedeutung und den einschlägigen Unternehmensstrategien entsprechend zu verhalten hat. Er soll in der

Lage sein, die nötigen Anordnungen für eine gesetzes- und regelwerk-skonforme Durchführung des Betriebs zu treffen, die Betriebsführung zu überwachen sowie auf Abweichungen zu reagieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Erstellen örtlicher Anweisungen und Überwachung des Betriebsgeschehens
 - Örtliche Richtlinien
 - Örtliche Fahrplanunterlagen
 - Sonstige örtliche Anweisungen
 - Betriebskontrollen
 - Baubetriebsplanung
 - Aufgaben und Durchführung
 - Betriebs- und Bauanweisung
 - Verzeichnis der vorübergehenden Langsamfahrstellen, Stellen mit besonderen Betriebsregelungen und anderen Besonderheiten
 - Örtliche Baubetriebsplanung
 - Notfallmanagement
 - Ziel, Organisation, Kompetenzen
 - Zusammenarbeit EIU, EVU/Hilfsorganisationen
 - Vorbereitende Maßnahmen
 - Leitung am Ereignisort
 - Analyse gefährlicher Ereignisse, Berichte
 - Disposition des Betriebs, Analyse des Betriebsprozesses
 - Überwachung des Zuglaufs, Strecken-/Knotendisposition, Netzkoordination
 - Leitsysteme und ihre Anwendung
 - Zusammenarbeit mit Transportleitungen
 - Qualitätssicherung durch Betriebsprozessanalyse
- (4) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten:
1. Praxisorientierte Aufgaben aus den Qualifikationsbereichen „Infrastrukturplanung“, „Vertrieb/Trassenmanagement“ und „Betriebsführung“ mit einer Gesamtdauer von nicht länger als 180 Minuten.
 2. Eine praxisorientierte Fallstudie mit einer Dauer von nicht länger als 180 Minuten. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Fallstudie aus den Qualifikationsbereichen „Infrastrukturplanung“, „Vertrieb/Trassenmanagement“ und „Betriebsführung“ aus.
- (5) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er nachweisen, dass er angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens oder der Organisation sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Dabei ist von einer Praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe aus den Qualifikationsbereichen „Infrastrukturplanung“, „Vertrieb/Trassenmanagement“ und „Betriebsführung“ auszugehen. Die Prüfungszeit soll in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern. Der Prüfungsausschuss stellt 14 Tage vor der Prüfung das Thema, wobei die Themenvorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigte werden sollen.
- (6) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit weniger als 50 Punkten aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde, ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Sofern mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde, ist keine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Die mündliche Prüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (7) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

■ § 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die bereits erfolgreich eine IHK-Prüfung auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß § 4 befreit zu werden,

sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

- (2) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.
- (3) Eine Freistellung vom „Situationsbezogenen Fachgespräch“ ist nicht zulässig.

■ § 7 Bewerten der Teilprüfungen und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind ebenso einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Teilprüfungen sowie die Gesamtbewertung sind aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.
- (3) Über das Ergebnis der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort, Datum und Abschlussbezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

■ § 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

■ § 9 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Fachwirt für den Bahnbetrieb/zur Fachwirtin für den Bahnbetrieb nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

■ § 10 Übergangsvorschriften

Die bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2011 zu Ende geführt werden.

■ § 11 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 31.05.2010

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident



(Bernd Bechtold)

Der Hauptgeschäftsführer



(Prof. Hans-Peter Mengele)